
R E G L E M E N T

ÜBER DIE

G E B Ü H R E N

FÜR DIE

**VORMUNDSCHAFTSBEHÖRDE
BUSSNANG**

INHALTSVERZEICHNIS

des Reglementes über die Gebühren für die Vormundschaftsbehörde Bussnang

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Grundsatz
- Art. 2 Barauslagen
- Art. 3 Kosten, Haftung, Mahnungen
- Art. 4 Härtefälle
- Art. 5 Überdurchschnittlicher Arbeitsaufwand
- Art. 6 Rechtsmittel

B. GEBÜHREN

- Art. 7 Gebühren

C. ENTSCHÄDIGUNGEN

- Art. 8 Entschädigungen

D. TEUERUNGSANPASSUNG

- Art. 9 Teuerungsanpassung

E. SCHLUSSBESTIMMUNG

- Art. 10 Inkrafttreten

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsatz

- a) Die Vormundschaftsbehörde Bussnang erhebt für ihre Amtshandlungen bei den Beteiligten Gebühren nach Massgabe dieses Reglementes. Diese fallen in die Gemeindekasse.
- b) Die Gebühr wird der Person auferlegt, welche die amtliche Handlung veranlasst hat.
- c) Wenn im Reglement nichts anderes festgelegt ist, wird die Gebühr nach Aufwand bemessen.

Art. 2 Barauslagen

Zusätzlich haben die Beteiligten Barauslagen für Leistungen Dritter zu ersetzen. Barauslagen umfassen zum Beispiel Aufwendungen für Experten, Übersetzer, Zeugen, Rechtsvertreter, Anwälte, Treuhänder und ähnliches.

Art. 3 Kosten, Haftung, Mahnungen

- a) Für die Gebühren und Barauslagen, im folgenden Kosten genannt, haften die Beteiligten solidarisch.
- b) Wer seinen Verpflichtungen gegenüber der Vormundschaftsbehörde nicht nachkommt wird gemahnt.
- c) Die erste Mahnung erfolgt gebührenfrei.
Für jede weitere Mahnung wird eine Gebühr von Fr. 40.-- erhoben.

Art. 4 Härtefälle

Rechtskräftig festgesetzte Kosten können teilweise oder gänzlich erlassen oder gestundet werden, sofern deren Bezahlung nicht möglich ist oder eine grosse Härte bedeutet.

Art. 5 Überdurchschnittlicher Arbeitsaufwand

In Fällen, welche einen überdurchschnittlichen Arbeitsaufwand erfordern, können die Ansätze dieses Reglementes angemessen überschritten werden. Ein solcher Entscheid ist zu begründen.

Art. 6 Rechtsmittel

Die Anfechtung der Kostenregelung richtet sich nach den massgebenden kantonalen und eidgenössischen Erlassen. Die Kostenregelung kann selbständig oder mit der Hauptsache angefochten werden.

B. GEBÜHREN

Art. 7 Gebühren

Für die Gebühren gilt folgende Regelung:

- a) Beistandschaften für Vaterschaftsabklärungen und Abschluss eines Unterhaltsvertrages: 1 % des ersten Jahresunterhaltes, mindestens Fr. 100.--.
- b) 1) Weitere Massnahmen im Bereich des Kindesschutzes sind in der Regel gebührenfrei.
2) Besteht die Kindesschutzmassnahme im wesentlichen in der Prüfung periodischer Rechnungsstellung und Berichterstattung oder im Schutz des Kindesvermögens, so beträgt die Gebühr pro Jahr 1 ‰ des Vermögens, sofern das Vermögen mehr als Fr.50'000.-- beträgt.
- c) Errichtung von Beistandschaften, Beiratschaften und Vormundschaften sind in der Regel gebührenfrei.
- d) Bei Feststellung des Eingangsinventars: 2 ‰ der festgestellten Vermögenswerte, mindestens Fr. 100.--.
- e) Die Anordnung oder Aufhebung eines fürsorglichen Freiheitsentzuges ist gebührenfrei.
- f) Für die ordentliche Rechnungsgenehmigung inkl. Genehmigung eines Vermögensbestandes: 2 ‰ des Vermögens, mindestens Fr. 100.--.
- g) die Genehmigung eines Berichtes, ohne Rechnungsablage, werden keine Gebühren verlangt.
- h) Genehmigung von Sachgeschäften (Art. 421 ZGB): 1 ‰ des Geschäftswertes, mindestens Fr. 100.--.
- i) Für die Genehmigung einer Schlussrechnung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Rechnungsablage. Die Gebühr beträgt 2 ‰ des Vermögens, mindestens Fr. 100.--.
Angebrochene Jahre sind anteilmässig zu berücksichtigen.
- k) Untersuchung und Stellungnahme zu einer Adoption oder Erstellung eines Adoptionsberichtes:
Fr. 300.-- bis Fr. 900.--.
- l) Für die Abklärung des Pflegeplatzes wird eine Gebühr zwischen Fr. 300.-- und Fr. 900.-- erhoben
- m) Weitere vormundschaftliche Beschlussestaxen von Fr. 100.-- bis Fr. 500.--.
- n) Bei der weiteren Gebührenberechnung und für besonders aufwendige Arbeiten sind folgende Ansätze zu verrechnen:
 - Stundenansatz von Fr. 70.--
 - Fahrkosten Fr. -.60 pro km

C. ENTSCHÄDIGUNGEN

Art. 8 Entschädigungen

- 1) Der Entschädigungsanspruch für die Tätigkeit des Beistandes / Beirates / Vormundes beträgt pro Jahr 2 ‰ des Vermögens, mindestens Fr. 500.--. Grundsätzlich kann der Beistand / Beirat / Vormund keine Spesen geltend machen.
- 2) Dieser Entschädigungsanspruch entfällt für die von der Amtsvormundschaft geführten Fälle, bei einem verwalteten Vermögen über Fr. 30'000.--. In diesen Fällen beträgt die jährliche Fallkostenentschädigung zwischen Fr. 500.-- bis Fr. 5'000.--. Die Fallkostenentschädigung wird direkt vom verwalteten Vermögen in Abzug gebracht und geht in die Gemeindekasse.
- 3) Die Entschädigung geht zulasten von Einkommen und Vermögen des Mündels, der Kindseltern und allenfalls des Kindes. Subsidiär kommt die Gemeinde für die Entschädigung auf.
- 4) Für Leistungen, welche Drittpersonen im Auftrag der Vormundschaftsbehörde oder von Amtsträgern erbringen (z.B. Rechtsvertretung durch einen Anwalt oder Vermögensverwaltung durch einen Treuhänder, u.a.m.), bemisst sich die Entschädigung nach den anerkannten Honorarsätzen von Berufsverbänden oder privaten Fachleuten. Die dem Amtsträger auszurichtende Entschädigung wird entsprechend reduziert.
5. Bei ausserordentlichen Verhältnissen oder wenn Liegenschaften zu verwalten sind, kann die Vormundschaftsbehörde für jede Rechnungsperiode einen angemessenen Zuschlag festlegen, sofern die Arbeit der Betreuungsperson nach den Ansätzen von Art. 8 / Ziffer 1 nicht genügend entschädigt wäre.

D. TEUERUNGSANPASSUNG

Art. 9 Teuerungsanpassung

Die Gebühren gemäss Art. 7 und die Entschädigungen gemäss Art. 8 werden vom Gemeinderat periodisch der Teuerung angepasst.

E. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Gebührenreglement tritt auf den 01. Januar 2003 in Kraft.

Das Reglement über die Gebühren für die Vormundschaftsbehörde Bussnang wurde von der Gemeindeversammlung am 28. Oktober 2002 beschlossen.

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

U.P. Hinnen J. Heuer